



Satzung

Daten

- Gründung am 9. Juli 1983 in Bad Imnau
- Eintrag unter VR 671 seit 7. November 1983 als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen
- Sitz der Geschäftsstelle von 1983 bis 2009 in Bad Imnau
- seit Januar 2010 Sitz der Akademie in der Universitäts-Frauenklinik Tübingen

Anschrift

Akademie homöopathischer Ärzte Tübingen e. V.
Universitäts-Frauenklinik Tübingen
Calwerstraße 7, 72076 Tübingen
Mail: dialog@akademie-homoeopathie-tuebingen.de
Web: www.akademie-homoeopathie-tuebingen.de

Vorstand

Carla Vrecko
1. Vorsitzende
Ärztin – Homöopathie und Manuelle Medizin
Bergstraße 2/2, 71263 Weil der Stadt
Fon: 07033-34565, Mail: carlavrecko@gmx.de

Dr. med. Heinrich Kuhn
2. Vorsitzender
Arzt für Gynäkologie, Allgemeinmedizin und Homöopathie
Ginsterweg 16, 72213 Altensteig
Fon: 07453-4101, Mail: drhka@t-online.de

Dr. med. Hannelore Schraegle
Schatzmeisterin
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Homöopathie
Nußfeldstraße 35, 76332 Bad Herrenalb
Fon: 07083-8576, Fax: 07083-526876, Mail: hschraegle@t-online.de

Satzung

der Akademie homöopathischer Ärzte Tübingen e. V.

laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. April 2013 und
der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. September 2013,
gültig ab 11. Februar 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- I. Der Verein führt den Namen „Akademie homöopathischer Ärzte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Akademie homöopathischer Ärzte e. V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- III. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte e. V. (DZVhÄ) sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, wissenschaftliche Lehre und wissenschaftliche Forschung sowie theoretische und praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern bzw. zu betreiben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung der „Akademie homöopathischer Ärzte“ verwirklicht.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte, Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle approbierten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte jeglicher Nationalität werden, die den Zweck des Vereins bejahen.
- II. Förderndes Mitglied können juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen.

- III. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- IV. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- V. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- IV. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Beschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- II. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- IV. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- III. Die Haftung des Vorstandes ist gegenüber den Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- II. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- III. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn der Antrag auf Abwahl vier Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- I. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet einmütig.
- III. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- II. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen, wobei die Verpflichtung zur schriftlichen Einladung nur gegenüber

ordentlichen Mitgliedern besteht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- II. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- II. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.
- IV. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- V. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- III. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte e. V.
- IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Tübingen, den 11. Februar 2014